

## S a t z u n g =====

zum Bebauungsplan Nr. 9 "Tannenstraße" vom 21. Oktober 1970  
der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hümmling.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I. S. 126) in Verbindung mit den § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.~~XI.68~~ hat der Rat der Gemeinde Bokel am 21.10.70 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Bebauung des in Flur 8, Gemarkung Bokel, Gemeinde Bokel, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom ..... verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.~~XI.68~~)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

### § 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gemeinde darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

### § 4

Nebengebäude nach § 14 BauNVO sowie Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baulinie bzw. Baugrenze errichten.

### § 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I.S. 938) erlassene Satzung vom 21.10.1970 zu beachten ist.

§ 6

~~( Ausnahmen und Befreiungen )~~

~~a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.~~

~~Höhenlage der baulichen Anlagen~~

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bokel, den ..2.1...10.70....

Bürgermeister

*Röttgen*



Gemeindedirektor

*Proke*

**Genehmigt**

**Der Regierungspräsident**

**Osnabrück, den 7. JUNI 1971**



*Röttgen*